

Bundesverband der Krankenhausträger in der Bundesrepublik Deutschland

Berlin, 31.3.2020

Nachtrag zur § 301-Datenübermittlung vom 31.3.2020

Hinweise zur Abrechnung und Übermittlung des ab 1.4.2020 geänderten Pflegeentgeltbetrages in der Datenübermittlung nach § 301 Abs.3 SGB V

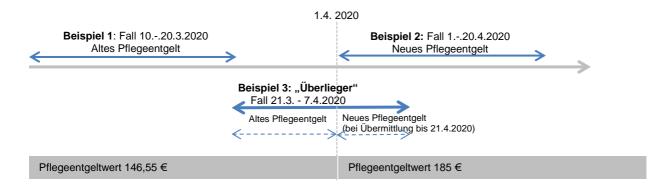
Stand 31.3.2020

1 Grundlage der Abrechnung nach § 15 Abs. 2a KHEntgG (neu)

Der Pflegeentgeltwert nach § 15 Abs. 2a KHEntgG wird durch das Covid-19-Krankenhaus-Entlastungsgesetz zum 1.4.2020 von 146,55 € auf 185 € erhöht.

Maßgeblich ist hier die gesetzliche Regelung zu einem festen Datum (Stichtag) und nicht der bisherige Bezug zum Aufnahmedatum.

Daher sind innerhalb von Fällen, die vor dem 1.4.2020 aufgenommen und nach dem 1.4.2020 entlassen werden, zwei verschiedene Entgelthöhen anzusetzen:



2 Abrechnung von Fällen bis Entlassdatum 31.3.2020

Zur Berechnung der Pflegeentgelte ist ausschließlich der bisherige Pflegeentgeltwert von aktuell 146,55 € zu verwenden.

3 Abrechnung von Fällen ab Aufnahmedatum 1.4.2020

Zur Berechnung der Pflegeentgelte ist ausschließlich der Pflegeentgeltwert von aktuell 185 € zu verwenden.

4 Abrechnung von "Überlieger-Fällen"

4.1 Übermittlung in der Interimsphase 1.4.-21.4.2020

Um in der aktuellen Situation und praktisch ohne zeitlichen Vorlauf für eine reguläre Umsetzung im Verfahren den Krankenhäusern dennoch zeitnah Liquidität zu sichern, wurde folgendes Verfahren vereinbart: Fälle, die vor dem 1.4.2020 aufgenommen und in der Zeit bis zum 21.4.2020 (Eingang der Rechnungsnachricht bei der Krankenkasse) abgerechnet werden, können für den Zeitraum zwischen dem 1.4.2020 und dem Entlasstag das erhöhte Pflegeentgelt berechnen. Dies kann in einer der im Folgenden beschriebenen Varianten erfolgen:

Zur Veranschaulichung wird der folgende Beispielfall verwendet:

Abrechnung der DRG "E79A" mit der Bewertungsrelation bei Hauptabteilung (Entgeltschlüssel "7010E79A") in Berlin:

Aufnahme:	21.3.2020
Entlassung:	7.4.2020
LBFW:	3.659,00 EUR
Bewertungsrelation bei Hauptabteilung:	0,989
Pflegeerlös Bewertungsrelation/Tag:	0,9762
Belegungstage insgesamt:	17
Belegungstage bisheriges Pflegeentgelt:	11
Belegungstage neues Pflegeentgelt:	6

bisheriges Pflegeentgelt:

neues Pflegeentgelt:

4.1.1 Variante 1 – Verwendung eines individuell errechneten durchschnittlichen Pflegeentgeltwertes (eine Rechnungsposition)

Wird pro Fall, gewichtet nach Pflegetagen des Aufenthaltes, jeweils ein eigener durchschnittlicher Pflegeentgeltwert errechnet, kann für die Dauer des Gesamtfalls ein zusammengefasstes Pflegeentgelt zur Abrechnung verwendet werden.

Beispiel:

Durchschnittlich anzusetzender Pflegeentgeltwert:

```
(11d * 143,06 EUR + 6 d * 180,60 EUR) / 17 Belegungstage = 156,31 EUR / Tag
```

Abbildung in der Datenübermittlung:

DRG: ENT+7010E79A+3618,75+20200321+20200406+1'
Pflegeentgelt: ENT+7410E79A+156,31+20200321+20200406+17'

4.1.2 Variante 2 – Verwendung des bisherigen Pflegeentgeltwertes und eines zusätzlichen Pflegeentgeltes zur Abbildung der fehlenden Differenz (zwei Rechnungspositionen)

Das Pflegentgelt bis 31.3.2020 wird wie bisher auf Basis der bisherigen Höhe errechnet. Für die Pflegeentgelttage ab 1.4.2020 wird zusätzlich eine weitere Rechnungsposition mit dem gleichen Entgeltschlüssel übermittelt, die das erhöhte Pflegeentgelt berücksichtigt.

Pflegeentgelt 21.3.-31.3.2020 11d * 143,06 EUR Pflegeentgelt 1.4.-6.4.2020 6 d * 180,60 EUR

Abbildung in der Datenübermittlung:

DRG: ENT+7010E79A+3618,75+20200321+20200406+1\(\)
Pflegentgelt März: ENT+7410E79A+143,06+20200321+20200331+11\(\)
Pflegentgelt April: ENT+7410E79A+180,60+20200401+20200406+6\(\)

4.2 Abrechnung von Überliegern nach der Interimsphase 1.4.-21.4.2020, Fallzusammenführung oder spätere Rechnungskorrektur jeweils im elektronischen Verfahren

Nach dem 21.4.2020 werden die ausgeschalteten Prüfungen kassenseitig reaktiviert. Gemäß den bisherigen Regelungen wird im Wege der elektronischen Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V das am Aufnahmetag gültige Pflegentgelt abgerechnet.

Abbildung in der Datenübermittlung: (hier Aufnahme am 16.3.2020 und Entlassung am 25.4.2020)

DRG: ENT+7010E79A+3618,75+20200316+20200425+1' bish. Pfl.Entg. ENT+7410E79A+143,06+20200316+20200425+40'

Eine ersatzweise Abrechnung in Papierform bleibt unbenommen. Dies gilt auch für Fallzusammenführungen und spätere Rechnungskorrekturen. Der 5 %-Abschlag nach § 303 Abs. 3 SGB V findet aus Sicht der Geschäftsstelle keine Anwendung.